

SATZUNG

des

Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Tourismusverband Südharz Kyffhäuser“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verband hat seinen Sitz in Sondershausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Tourismusverband Südharz Kyffhäuser widmet sich dem Dachmarketing für die Region Südharz Kyffhäuser, insbesondere im Bereich des Tourismus- und Regionalmarketings sowie der Imagekommunikation. Um Synergiepotentiale zu erschließen, ist eine Kooperation mit anderen Wirtschaftsbranchen möglich. Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder in Fragen des Tourismus und Regionalmarketings.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Tourismusverband Südharz Kyffhäuser verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Tourismusverband Südharz Kyffhäuser kann sich im Rahmen seiner Aufgaben privatrechtlicher Gesellschaftsformen bedienen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Gewähr bietet, für den Vereinszweck einzutreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Aufsichtsrates. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, welche gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich zu erklären ist. Die Kündigungsfrist

beträgt 6 Monate zum Schluss des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die Ziele des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser nicht unterstützt oder ihnen zuwider handelt. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedsbeiträge an zwei Fälligkeitsterminen nicht oder nicht vollständig bezahlt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Beratung und Betreuung und die im § 2 genannten Tätigkeiten und Hilfen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser zu fördern. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Tourismusverband Südharz Kyffhäuser bei seinen in § 2 definierten Aufgaben zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (3) Sie sollen eigene Marketingaktivitäten nach dem Marketingkonzept des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser ausrichten.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - Wahl des Aufsichtsrates
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
 - Entscheidung über die Beitragsordnung
 - Genehmigung/Bestätigung einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Einladungen sind mit der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird. Weiterhin ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereininteresse dies erfordert.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 14 Tage. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens ein Drittel der Stimmen anwesend ist. Ist die Versammlung wegen mangelnder Teilnahme nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, soweit sie die Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung behandelt.
- (4) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung für je angefangene 1000 € Jahresbeitrag eine Stimme. Wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Mitglied und dem Tourismusverband Südharz Kyffhäuser betrifft, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 10 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 8 mindestens jedoch 4 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Vertreter des Vorstandes sowie der Vorsitzende des Marketingbeirates nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Dem Aufsichtsrat sollen die Landräte beziehungsweise deren Stellvertreter der Mitgliedslandkreise sowie mindestens ein Vertreter einer Kommune eines jeden Landkreises angehören.
Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus.

- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgabe nicht durch andere Personen (Dritte) wahrnehmen lassen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
 - Anstellung und Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder
 - Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Festlegung der jeweiligen Aufgabengebiete auf Vorschlag des Marketingbeirates
 - Schlichtung im Konfliktfall innerhalb des Vorstandes
 - Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Zustimmung bei Abweichungen von über 10% vom Jahresvoranschlag/Wirtschaftsplan
 - Zustimmung zu besonderen Rechtsgeschäften mit einem Jahresauftragswert von über 20.000,- €
 - Repräsentative Außenvertretung des Vereins bei besonderen Anlässen
- (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und führt den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe und des Marketingbeirates des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder dem Marketingbeirat zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen,
 - nach den Vorgaben des Aufsichtsrates zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und dort den Geschäftsbericht vorzulegen,
 - dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und hat über die allgemeine Vereinstätigkeit sowie über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu informieren.

- Der Vorstand hat seine grundsätzliche Marketingstrategie mit dem Marketingbeirat abzustimmen
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem der Vorstandsmitglieder jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - (4) Der Vorstand kann aus bis zu 3 Personen bestehen.
 - (5) Alle Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat in der Regel für die Dauer von 5 Jahren berufen und können durch diesen abberufen werden.
 - (6) Die Tätigkeit im Vorstand kann hauptberuflich ausgeführt und angemessen vergütet werden.
 - (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 13 Marketingbeirat

- (1) Zur Realisierung aller Marketingaufgaben wird ein (im steuerrechtlichen Sinn unselbständige) Marketingbeirat gebildet. Dieser berät gemeinsam mit dem Vorstand über die Marketingaktivitäten des Verbandes.
- (2) Mitglieder des Beirates sind ausschließlich Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus jeweils 1 Vertreter der Touristinformationen im Verbandsgebiet und Vertretern sonstiger am Tourismus beteiligter Unternehmen. Mindestens 6 Mitglieder müssen touristische Leistungsträger sein.
- (4) Der Marketingbeirat wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Der Marketingbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Die Aufgaben des Marketingbeirats sind in einer Geschäftsordnung festgelegt, welche durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.

§ 14 Pools

- (1) Es können Pools als Marketinggemeinschaften gebildet werden. Der Zweck dieser Pools darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.
- (2) Über die Gründung und Auflösung eines Pools entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Marketingbeirat.
- (3) Poolpartner müssen nicht zwingend Mitglied im Verein sein. Ihre Pool-Partnerschaft und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen sind vertraglich in direkter Abhängigkeit zum Poolzweck zu regeln.
- (4) Der Pool unterliegt in allen Verwaltungsfragen den Vereinsorganen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse wird im jährlichen Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Kreisverwaltung Nordhausen und der Kreisverwaltung des Kyffhäuserkreises vorgenommen. Die erste Prüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen vorgenommen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und gegebenenfalls vorzuschlagen, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks je zur Hälfte den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis zu und ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

*- Satzung des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12.01.2015
geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2015*